

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Einleitung sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 70510/02

Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	11.04.2016
Stadtentwicklungsausschuss	28.04.2016
Rat	10.05.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt

- den Bebauungsplan 70510/02 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet zwischen der Düsseldorfer Straße (B 8) 370 m nach Norden folgend, dann im rechten Winkel bis zur Bahntrasse Köln - Leverkusen nach dem Dünnwalder Kommunalweg —Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung— zu ändern;
- die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 70510/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____€	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____€	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) Beginn, Dauer	_____€

Begründung

Der Bebauungsplan 70510/02 soll durch ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden. Der Bebauungsplan 70510/02 –Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard– liegt in den Stadtteilen Stammheim/Flittard und ist seit dem 27.01.2010 rechtskräftig. Er setzt auf einer heute landwirtschaftlich genutzten Fläche ein circa 11 ha großes Gewerbegebiet und die dazu notwendigen Verkehrsflächen fest.

Bei der Umsetzung der Planung ergaben sich im südlichen Planbereich Probleme mit einer bestehenden 110-kV-Leitung der RheinEnergie AG, die seinerzeit im Bebauungsplan mit Abstimmung der Stadtwerke Köln GmbH nachrichtlich mit ihren Schutzstreifen in den Bebauungsplan übernommen wurde. Die Leitung verläuft in einer Tiefe von circa 1,2 m unter dem heutigen Gelände. Aufgrund der Topographie überdecken die festgesetzten Straßenverkehrsflächen im Bereich der südlichen Wendeanlage und eines Fuß- und Radweges, der von der Wendeanlage nach Westen zur Düsseldorfer Straße hin geplant ist, zukünftig diese Leitung. Die Verkehrsfläche mit Wendeanlage ist im Bebauungsplan in der Höhe auf ein 200-jährliches Hochwasser festgesetzt, weil bei lang anhaltendem Rheinhochwasser das Grundwasser erheblich ansteigen kann und die Straße in diesem Fall hochwasserfrei bleiben soll. Auch der Entwässerungskanal unter der Straße ist hiervon betroffen, weil er aus entwässerungstechnischen Gründen ebenfalls eine bestimmte Höhe haben muss. Deshalb liegen im Bereich der Stromleitung die Verkehrsflächen zukünftig circa 2,50 m über dem natürlichen Gelände. Dadurch würde eine Überdeckung der 110-kV-Leitung in Teilen von bis zu 3,7 m entstehen.

Einer Überdeckung der 110-kV-Leitung in diesem Ausmaß wird von der Leitungseigentümerin (die RheinEnergie AG) und der Betriebsführerin (die Westnetz GmbH) nicht zugestimmt.

In vorangegangenen Gesprächen wurde eine gemeinsame Lösung mit den Leitungsträgern gefunden. Es besteht grundsätzlich Einvernehmen damit, dass lediglich im Bereich der Wendeanlage (einschließlich Böschungen) eine zusätzliche Überdeckung der 110-kV-Leitung um circa 2,50 m erfolgt. In diesem Bereich soll eine Ersatzleitung eingebaut werden, die im Bedarfsfall bei einem Leitungsschaden an der 110-kV-Leitung aktiviert werden kann. Die weitere Detailplanung der Ersatzleitung, der Ausbau der Straße und des Kanals soll in enger Abstimmung mit der RNG/Westnetz durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Weil auf den südlichen Fuß- und Radweg, von der Wendeanlage in Richtung Düsseldorfer Straße, nicht verzichtet werden kann, wird er soweit nach Norden verschoben, dass er und seine erforderlichen Böschungen nicht mehr die Stromleitung und die damit verbundenen Sicherheitsstreifen tangieren. Die Böschungen des Fuß- und Radweges sollen, wie bisher, auf den Gewerbeflächen liegen. Auf diese Weise ist die Überdeckung im Bereich der vorhandenen Leitungen (110-kV-Leitung, Randkanal) nur gering.

Der Schmutzwasserkanal, der bisher nördlich parallel zum Fuß- und Radweg geplant war, muss nicht verlegt werden. Auch er liegt zukünftig außerhalb des Fuß- und Radweges mit seinen Böschungen.

Die Flächen, die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger für die bestehenden Leitungen festgesetzt sind, bleiben in ihrer jetzigen Form im Bebauungsplan erhalten. Zusätzlich werden die Bereiche der unterirdischen Leitungen als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Außerdem sind Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Ablagerungen nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Nachteile für die Leitungen entstehen.

Der geplante Fuß- und Radweg, der von der Wendeanlage nach Süden in Richtung Dünnwalder Kommunalweg führt, soll zukünftig in einer Länge von circa 30 m befahrbar sein. Über diese Straße werden dann die südlich gelegenen Gewerbegrundstücke erschlossen. Das bedeutet, dass die bestehenden unterirdischen Leitungen (110-kV-Leitung und Randkanal) im Bereich der Wendeanlage nicht zusätzlich mit Zufahrtsrampen überdeckt werden. Die geplante Pumpstation unter der Wendeanlage ist von den Änderungen nicht betroffen.

In der Zeit vom 05.11. bis 04.12.2015 wurde die Offenlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB (siehe Anlage 2) eingeholt.

Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sind im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden konnte.

Anlagen

- 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 1. Änderung
- 2 Abwägung der Stellungnahmen zur Offenlage
- 3 Bebauungsplan (Verkleinerung)
- 4 Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB
- 5 Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes 70510/02
- 6 Ergänzende textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes 70510/02